

Kontakt:

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zur Neuregelung der Umweltkontrollen haben:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Betrieblicher Umweltschutz und
Störfallvorsorge
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 32 62

info.bus@bd.zh.ch
www.bus.zh.ch
(→ Branchen → Zahnarztpraxen)



Umweltkontrollen in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken

Kurzinformation über die neue Regelung
im Kanton Zürich ab 1. April 2007

ZÜRICH
UmweltPRAXIS



ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT
DES KANTONS ZÜRICH



gesundheitsdirektion
kanton zürich



Baudirektion
Kanton Zürich

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Worum geht es?

In Zahnarztpraxen und Zahnkliniken fallen Abwässer und Abfälle an, die gesundheitsschädlich oder umweltgefährdend sein können. Um Schäden zu vermeiden, sind sie fachgerecht zu behandeln und zu entsorgen. Abwasser aus zahnärztlichen Arbeitsplätzen muss via Amalgamabscheider behandelt werden. Sonderabfälle müssen sorgfältig gesammelt und zur Entsorgung einer Entsorgungsfirma mit entsprechender Bewilligung übergeben werden.

Im Kanton Zürich ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) dafür verantwortlich, die gesetzeskonforme Abwasserbehandlung und Entsorgung der Sonderabfälle aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken zu überprüfen. Damit die Kontrollen im ganzen Kanton einheitlich und so effizient wie möglich durchgeführt werden können, hat das AWEL in Zusammenarbeit mit der Zahnärztesgesellschaft und dem Kantonszahnarzt des Kantons Zürich nach einer für alle Beteiligten optimierten Lösung gesucht. Das gewählte Modell nutzt Synergien mit der Entsorgung und reduziert damit den Aufwand für die Zahnärzte.

Kontrollmodell ab April 2007

Das AWEL überträgt die periodische Umweltkontrolle neu an so genannte befugte Sonderabfallentsorger. Dabei handelt es sich um qualifizierte Sonderabfall-Entsorgungsfirmen, die vom AWEL dazu ermächtigt sind, die gesetzlichen Umweltkontrollen in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken durchzuführen. Die Entsorger übernehmen damit neu neben der Abfallentsorgung auch eine Kontroll- und Beratertätigkeit.

Was bringt das neue Modell?

- Weniger Umtriebe in der Praxis/Klinik: Nur ein Ansprechpartner für Entsorgung, Beratung und Kontrolle
- Kompletter Entsorgungsservice für alle praxisspezifischen Sonderabfälle durch den gleichen Entsorger: alle Amalgamabfälle, Abfälle mit Verletzungsgefahr («Sharps»), Röntgenchemikalien, allenfalls Medikamente und Chemikalien
- Flächendeckender, rechtsgleicher Vollzug im ganzen Kanton
- Kostengünstige Lösung: Ausser bei wiederholt festgestellten Mängeln sind keine Amtskontrollen durch das AWEL nötig; Amtskontrollen werden künftig nach Aufwand verrechnet (ca. 300–400 Franken pro Kontrolle)

Wie läuft es ab?

Zahnarztpraxen und Zahnkliniken schliessen mit einem vom AWEL befugten Sonderabfallentsorger eine Entsorgungsvereinbarung ab. Im Rahmen des normalen Abholservice führt der Entsorger alle zwei Jahre anhand einer Checkliste die gesetzliche Umweltkontrolle (siehe Kasten) durch. Eine Kopie der ausgefüllten Kontroll-Checkliste wird der Praxis/Klinik ausgehändigt. Sind Mängel zu beheben, erfolgt innert sechs Monaten eine Nachkontrolle durch den Entsorger. Bei wiederholten Mängeln übernimmt das AWEL den weiteren Vollzug (kostenpflichtig).

Auszug aus der Checkliste für die Umweltkontrolle

- Wartung Amalgamabscheider i. O.?
- Personal im Umgang mit den verschiedenen Sonderabfällen instruiert?
- Sammlung, Aufbewahrung und Entsorgung der verschiedenen Sonderabfälle korrekt?
- Plausible und belegte Entsorgungsmengen?

Was kostet es?

Der befugte Sonderabfallentsorger kann für Entsorgung, Beratung und Kontrolle die branchenüblichen Ansätze verrechnen: Holen Sie sich dazu Offerten ein. Zusätzlich fällt eine

Gebühr von 40 Franken pro Jahr und Praxis für die Qualitätssicherung durch das AWEL an. Diesen Betrag überweist der Entsorger dem AWEL direkt.

Was ist zu tun?

1. Wählen Sie einen befugten Sonderabfallentsorger aus der öffentlichen Liste des AWEL (im Internet unter www.bus.zh.ch oder telefonisch 043 259 32 62).
2. Holen Sie allenfalls mehrere Offerten ein.
3. Schliessen Sie bis spätestens 31. August 2007 eine Entsorgungsvereinbarung mit einem befugten Sonderabfallentsorger ab. Der Entsorger schickt als Bestätigung eine Vereinbarungskopie direkt ans AWEL. Achtung: Der Inhalt der Vereinbarung ist vom AWEL vorgegeben. Andere Vereinbarungen werden nicht akzeptiert. Falls Sie solche haben, empfehlen wir Ihnen, sie aufzulösen.

Aufgaben des AWEL

Die Aufgaben des AWEL werden sich künftig auf die Qualitätskontrolle beschränken. Dazu zählen das Durchführen von Stichproben in Praxen und Kliniken und die Eignungsüberwachung der befugten Sonderabfallentsorger.